

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
Hochschulamt

Richtlinien
für die Vergabe des Aby-Warburg-Stipendiums

Vom
23. Dezember 1977
in der Fassung vom 19. Januar 2005

1. Allgemeines

Das Aby-Warburg-Stipendium dient der Förderung wissenschaftlicher Vorhaben, für deren Durchführung ein Studienaufenthalt am Warburg Institut der Universität von London nützlich ist, und wird Studierenden, Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Habilitandinnen bzw. Habilitanden der Universität Hamburg gewährt.

Das Stipendium wird im Rahmen der vorhandenen Landesmittel für einen Studienaufenthalt am Warburg Institut jeweils bis zu einem Jahr gewährt. Eine Verlängerung ist möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Wird gleichzeitig eine Tätigkeit ausgeübt, die nicht im Zusammenhang mit dem Studienaufenthalt steht, ist eine Förderung ausgeschlossen.

2. Stipendium

Das Stipendium beträgt mit Wirkung vom 01.01.2005 1.374 Euro monatlich.

Zusätzlich werden die Studiengebühren sowie die nachweisbar notwendigen Fahrkosten übernommen.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller unter Fortzahlung der Bezüge – auch von Teilen der Bezüge – beurlaubt worden ist.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung

Die Bewerberin bzw. der Bewerber (Antragstellerin/Antragsteller) fügt dem Antrag einen Plan für das wissenschaftliche Vorhaben sowie eine gutachtliche Stellungnahme und eine mit dem Warburg Institut abgestimmte Aussage eines Mitgliedes des Lehrkörpers der Universität Hamburg bei, dass das Vorhaben am Warburg Institut durchführbar und die Bewerberin bzw. der Bewerber dort willkommen ist.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu machen und ggf. Belege zum Nachweis der Rich-

tigkeit vorzulegen. Werden die geförderten Angaben nicht gemacht bzw. Belege nicht vorgelegt, so ist der Antrag abzulehnen.

Änderungen gegenüber den bisherigen Angaben, insbesondere eine vorzeitige Beendigung des Studienaufenthaltes, sind der Universität Hamburg schriftlich mit den für die Änderung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

3.2 Antragsbearbeitung

Über den Antrag entscheidet die Vergabekommission (§ 6 Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses –HmbNFVO) im Benehmen mit dem Warburg Institut. Die Universität Hamburg regelt durch eigene Vorschriften das Verfahren der Beteiligung des Warburg Instituts.

Die Entscheidung und die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3.3 Zahlweise

Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen.

4. Abschlussbericht

Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Universität Hamburg einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor.